

(2) Für die Einzahlungen von anderen als Bargeldgeschäftspartnern sind die Zahlscheinvordrucke (Vordruck 3179) der Bank oder den Einzahlern von den Zahlungsempfängern zugeleitete neutrale Überweisungs-/Zahlscheinvordrucke, die den Richtlinien für einheitliche Zahlungsverkehrsvordrucke entsprechen, zu verwenden.

Inhaber eines bei der Bank geführten Girokontos können Einzahlungen (ohne Verwendungszweckangabe) zu Gunsten dieses Kontos auch unter Verwendung des Einlieferungsbeleges (Vordruck 3030-1) vornehmen.

4. Geltung der Girobedingungen

Die Bedingungen für den Giroverkehr allgemein (Abschnitt II) sowie für den Überweisungsverkehr Inland (Abschnitt III) gelten entsprechend.

Siehe auch das „Merkblatt für den Ein- und Auszahlungsverkehr mit anderen als Bargeldgeschäftspartnern“.

Merkblätter

II. Merkblatt für den Ein- und Auszahlungsverkehr für Personen ohne Girokonto

- 3) Der Titel des Merkblatts erhält folgende neue Fassung:
„II. Merkblatt für den Ein- und Auszahlungsverkehr mit anderen als Bargeldgeschäftspartnern“
- 4) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:
„Die von anderen als Bargeldgeschäftspartnern für Einzahlungen zu verwendenden Zahlscheine (Vordruck 3179; siehe Muster) sind wie Überweisungsvordrucke auszufüllen (siehe „Merkblatt für den Giroverkehr“).“
- 5) In Absatz 2 entfallen die Bildüber- und -unterschrift.

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung

1. Änderung der Ersten Bekanntmachung über den Fischfang durch deutsche Fischereibetriebe im Jahr 2012

Vom 23. Januar 2012

Soweit die Seefischerei auf Grund des Fischereirechts der Europäischen Union oder gemäß § 15 Absatz 3 Nummer 2 des Seefischereigesetzes (SeeFischG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juli 1998 (BGBl. I S. 1791), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3069), beschränkt ist, bedarf der Einsatz von Fischereifahrzeugen gemäß § 3 Absatz 1 SeeFischG einer Erlaubnis der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE).

Hierzu wird Folgendes bekannt gemacht:

I.

Ziffer II Buchstabe A der Ersten Bekanntmachung über den Fischfang durch deutsche Fischereibetriebe im Jahr 2012 vom 7. Dezember 2011 (BANz. S. 4544) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1.4 Gemeine Seezunge in den ICES-Bereichen II und IV (EU-Gewässer) – SOL/24-C wird wie folgt ersetzt:
Die Fischereibetriebe dürfen im Zeitraum 1. Januar bis 31. März 2012 und im Zeitraum 1. April bis 30. Juni 2012 jeweils maximal 30 t Seezunge (Fanggewicht) pro Fischereifahrzeug anlanden. Für Fischereibetriebe, deren Fischereifahrzeuge wechselweise auch in der Krabbenfischerei eingesetzt werden, wird der Fang von Seezungen in beiden Quartalen auf je 20 t (Fanggewicht) beschränkt.
2. Nummer 1.5 Kaisergranat in den ICES-Bereichen IIa und IV (EU-Gewässer) – NEP/2AC4-C wird wie folgt ergänzt:

Aufgrund erster internationaler Tausche kann ab sofort ein schriftlicher Antrag auf Zuteilung von Kaisergranat in der Nordsee gestellt werden. Dieser muss bis spätestens 17. Februar 2012 vorliegen.

Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des Antragstellers
- Telefon- und/oder Faxnummer oder eine E-Mail-Adresse
- Name, Fischereikennzeichen und EG-interne Nummer (CFR) des Fischereifahrzeuges
- Einsatzgebiet

Später eingehende Anträge können nur berücksichtigt werden, soweit die nationalen Quoten noch nicht verteilt worden sind.

3. Nummer 1.6 Seehecht in den ICES-Bereichen IIa und IV (EU-Gewässer) – HKE/2AC4-C wird wie folgt geändert:
Die Worte „bis zu 5 Prozent“ werden durch die Worte „bis zu 10 Prozent“ ersetzt.

4. Nummer 1.7 Seeteufel in den ICES-Bereichen IIa und IV (EU-Gewässer) – ANF/2AC4-C Unterpunkt 1.7.1 wird wie folgt geändert:

Die Worte „bis zu 30 Prozent“ werden durch die Worte „bis zu 50 Prozent“ ersetzt.

5. Nummer 1.9 Schellfisch in den ICES-Bereichen IV; IIa (EU-Gewässer) – HAD/2AC4 wird wie folgt geändert:

Die Worte „bis zu 40 Prozent“ werden durch die Worte „bis zu 50 Prozent“ ersetzt.

6. Nummer 2 Fischerei im Skagerrak und Kattegat Unterpunkt 2.1 wird wie folgt ergänzt:

Fangmengen erhalten die Fischereibetriebe auf schriftlichen Antrag, welcher spätestens bis zum 17. Februar 2012 bei der BLE eingegangen sein muss.

Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des Antragstellers
- Telefon- und/oder Faxnummer oder eine E-Mail-Adresse
- Name, Fischereikennzeichen und EG-interne Nummer (CFR) des Fischereifahrzeuges
- Einsatzgebiet

Später eingehende Anträge können nur berücksichtigt werden, soweit die nationalen Quoten noch nicht verteilt worden sind.

7. Nummer 2.2.2 Scholle – PLE/03AN, Satz 2 wird wie folgt berichtigt:

anstatt: „Kalenderjahr 2010“
muss es heißen: „Kalenderjahr 2011“.

8. Nummer 3.4 Scholle – PLE/3BCD-C Unterpunkt 3.4.1 wird wie folgt geändert:

Die Worte „von 5 t pro Betrieb“ werden durch die Worte „von 3 t pro Betrieb“ ersetzt.

9. Nummer 3.4 Scholle – PLE/3BCD-C Unterpunkt 3.4.2 wird wie folgt geändert:

Die Worte „Höchstfangmenge von 150 kg“ werden durch die Worte „Höchstfangmenge von 200 kg“ ersetzt.

10. Nummer 4 Unterpunkt 4.2 Fischerei auf Seeteufel (ANF/07 und ANF/56-14) in den Gebieten Vb (EU-Gewässer), VI, XII und XIV (internationale Gewässer) und VII wird wie folgt geändert:

Die Worte „maximal 50 Prozent“ werden durch die Worte „maximal 80 Prozent“ ersetzt.

II.

Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung wird angeordnet. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf § 80 Absatz 2 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Nach Abwägung sämtlicher betroffener öffentlicher und privater Interessen ist dem besonderen Interesse der BLE an der sofortigen Vollziehung der Bekanntmachung der Vorrang gegenüber dem Interesse der Betroffenen an der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs gemäß § 80 Absatz 1 VwGO einzuräumen. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist dringend geboten, um den wirtschaftlichen Einsatz aller deutschen Fischereifahrzeuge zu sichern und um eine Ausfischung der Quoten zu gewährleisten. Außerdem sind Fangquotenüberziehungen zu vermeiden, da diese erhebliche Nachteile – auch finanzieller Art – für die Bundesrepublik Deutschland nach sich ziehen können.

III.
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die mit dieser Bekanntmachung verfügten Fangregelungen kann Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung, Referat 522, Haubachstraße 86, 22765 Hamburg, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Frist zur Einlegung des Widerspruchs beträgt einen Monat (§ 70 VwGO). Die Frist beginnt mit Ablauf des Tages, an dem diese Bekanntmachung im Bundesanzeiger bekannt gemacht worden ist.

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Absatz 2 Nummer 4 VwGO). Die aufschiebende Wirkung kann auf Antrag durch das Verwaltungsgericht ganz oder teilweise wiederhergestellt werden (§ 80 Absatz 5 VwGO). Der Antrag ist an das Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, zu richten.

IV.
Inkrafttreten

Die mit dieser Bekanntmachung verfügten Fangregelungen gelten am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger als bekannt gegeben.

Hamburg, den 23. Januar 2012
522 - 04.10 - 41.6 - Bek. 02/12/52

Bundesanstalt
für Landwirtschaft und Ernährung

Im Auftrag
Wessendorf

**Bundesinstitut
für Arzneimittel und Medizinprodukte**

116. Bekanntmachung [1133 A]
über die Zulassung von Arzneimitteln sowie andere Amtshandlungen
(Auszug aus Entscheidungen der Gemeinschaft vom 1. September 2010 bis 31. Oktober 2010)

Vom 6. Juli 2011

Gemäß § 34 Absatz 1 Satz 2 des Arzneimittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3394) wird Folgendes bekannt gemacht:

I.
Erteilung einer Zulassung
(Artikel 13 der Verordnung [EG] Nr. 726/2004 des Rates)

Datum der Entscheidung	Bezeichnung des Arzneimittels	Zulassungsinhaber	Registriernummer im Gemeinschaftsverzeichnis	Datum der Mitteilung
01.09.2010	Brinavess	Merck Sharp & Dohme Ltd Hertford Road Hoddesdon Hertfordshire EN11 9BU United Kingdom	EU/1/10/645/001-002	06.09.2010
01.09.2010	Sycrest	N.V. Organon Kloosterstraat 6 5349 AB Oss Niederland	EU/1/10/640/001-006	06.09.2010
06.09.2010	Rapiscan	Gilead Sciences International Limited Cambridge CB21 6GT United Kingdom	EU/1/10/643/001	08.09.2010
17.09.2010	Ibandronic Acid Teva	Teva Pharma B.V. Computerweg 10 3542 DR Utrecht Niederland	EU/1/10/642/001-004	21.09.2010
30.09.2010	Telmisartan Actavis	Actavis Group PTC ehf. Reykjavíkurvegi 76-78 220 Hafnarfjörður Iceland	EU/1/10/639/001-030	05.10.2010
07.10.2010	Myclaussen	Herbert J. Passauer GmbH & Co. KG Stubenrauchstraße 33 14167 Berlin	EU/1/10/647/001-002	11.10.2010
07.10.2010	Twynsta	Boehringer Ingelheim International GmbH Binger Straße 173 55216 Ingelheim am Rhein	EU/1/10/648/001-028	11.10.2010
28.10.2010	Clopidogrel HCS	HCS bvba H. Kennisstraat 53 2650 Edegem België	EU/1/10/651/001-015	02.11.2010
28.10.2010	Clopidogrel Teva Generics B.V.	Teva Generics B.V. Computerweg 10 3542 DR Utrecht Niederland	EU/1/10/650/001-015	04.11.2010